

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 22

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

27. Oktober 2016

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Prittriching, Landkreis Landsberg am Lech und Kleinaitingen, Landkreis Augsburg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Prittriching und Scheuring vom 27. Oktober 2016.

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Sicherung des in der Gemeinde Prittriching gelegenen Wasserschutzgebietes der ehemaligen öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Prittriching.

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Scheuring (Landkreis Landsberg am Lech) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Scheuring.

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. November 1987 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs.

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2017

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinden Prittriching und Scheuring wird in den Gemeinden Prittriching, Landkreis Landsberg am Lech und Kleinaitingen, Landkreis Augsburg, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 6420-42.1

**Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Prittriching, Landkreis Landsberg am Lech und Kleinaitingen, Landkreis Augsburg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Prittriching und Scheuring vom 27. Oktober 2016**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 11. April 2016 (BGBl I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende

### Verordnung:

#### § 1 Allgemeines

#### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus folgenden Bereichen:

- |               |   |                   |
|---------------|---|-------------------|
| Schutzzone I  | – | Fassungsbereich   |
| Schutzzone II | – | engere Schutzzone |

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 maßgebend, der im Landratsamt Landsberg am Lech und in den Büroräumen der Verwaltungsgemeinschaften Prittriching, Landkreis Landsberg am Lech und Großaitingen, Landkreis Augsburg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen und Maßnahmen

(1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>	
1.1	Vornahme und Erweiterung von Aufschlüssen oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (z. B. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Verlegung oder Erneuerung von Leitungen (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>	
2.1	Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten
2.2	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 2)	verboten
2.4	Ablagerung von Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbaulichen Rückständen (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3.)	verboten
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>	
3.1	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Errichtung oder Erweiterung von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten
3.3	Aufstellung von Trockenaborten	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
3.6	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers (Auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung -NWFreiV- wird hingewiesen.)	verboten
3.7	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserleitungen und zugehörigen Anlagen	verboten
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>	
4.1	Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließendes Wassers
4.2	Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten
4.3	Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau	verboten
4.4	Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten
4.5	Errichtung oder Erweiterung von Bade- oder Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten

		<b>in der engeren Schutzzone</b>
entspricht Zone		<b>II</b>
4.6	Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten
4.7	Durchführung von Großveranstaltungen	verboten
4.8	Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten
4.9	Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten
4.10	Durchführung militärischer Übungen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>	
5.1	Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Errichtung oder Erweiterung von Stallungen	verboten
5.4	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft	verboten
5.5	Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben laut Düngeverordnung erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grünland vom <b>01. November bis 15. Februar</b></li> <li>- auf Ackerland vom <b>01. Oktober bis 15. Februar</b></li> <li>- auf Brachland</li> </ul>
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst <b>ab 15. November</b> erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst <b>ab 01. April</b> eingearbeitet werden.
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.8	Errichtung von Wildfutterplätzen und Wildgattern	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.11	Herstellung oder Änderung landwirtschaftlicher Dräne und zugehöriger Vorflutgräben	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	Aufnahme oder Erweiterung besonderer Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 3	verboten
6.13	Rodung; Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (4) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 6.11 und 6.13 gelten nicht für erforderliche Unterhaltsmaßnahmen am Lech, Deichsanierungen bei Hochwasserereignissen und ggf. Behebungen von Hochwasserschäden. Diese Maßnahmen sind rechtzeitig beim Landratsamt Landsberg am Lech und beim Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gelten § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landsberg am Lech vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs.1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und das Personal des

Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und durch das Personal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

#### **§ 9 Begünstigte**

Begünstigte dieser Verordnung ist die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs.1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.

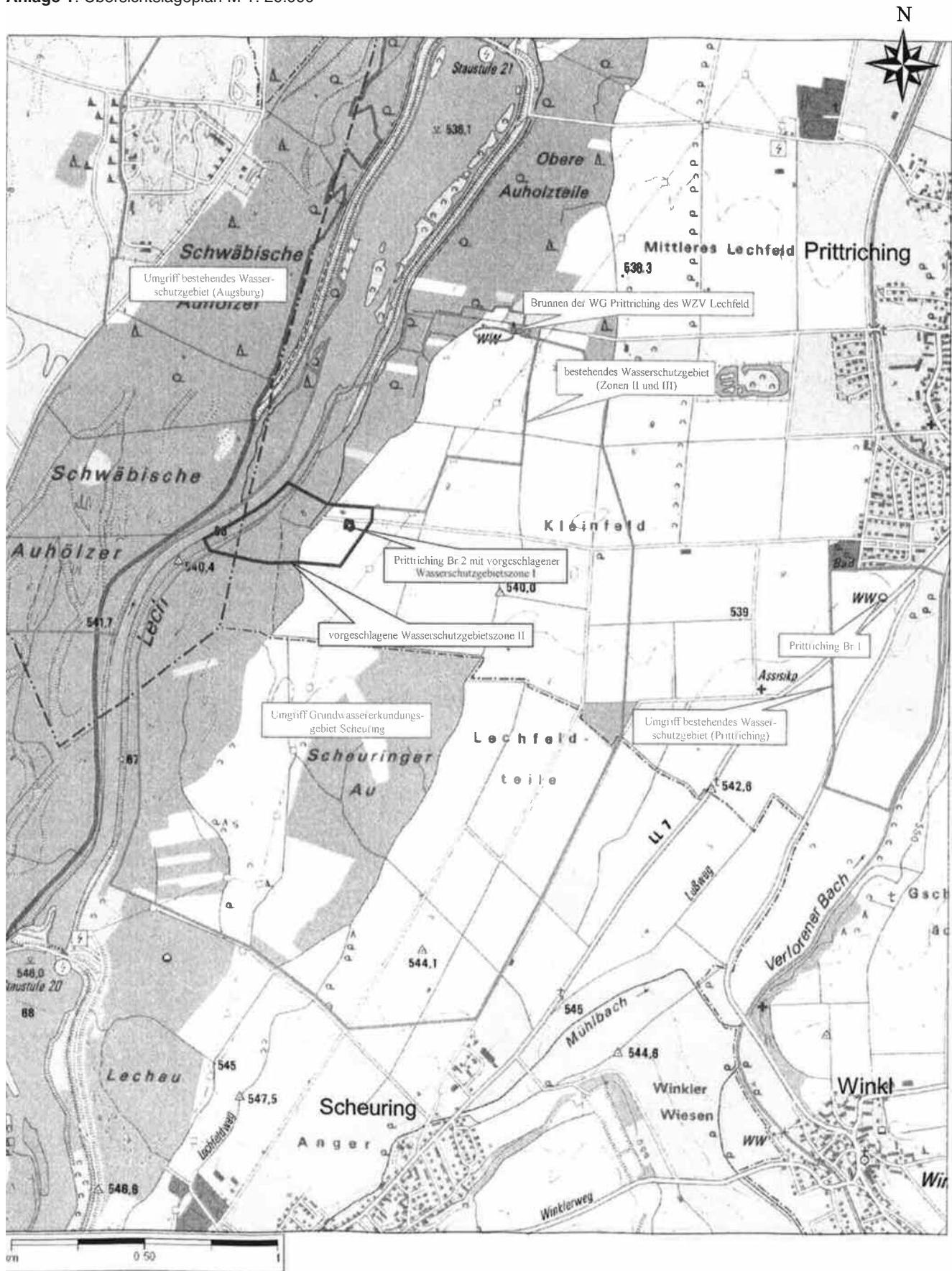
Landsberg am Lech, den 27. Oktober 2016

Landratsamt Landsberg am Lech

Eichinger, Landrat



## Anlage 1: Übersichtslageplan M 1: 20.000



## Anlage 1

Übersichtslageplan M 1:20.000 zur Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Prittriching, Landkreis Landsberg am Lech und Kleinaitingen, Landkreis Augsburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Prittriching und Scheuring

**Anlage 2:** Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 61. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

4. Rodung; Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch den Kahlschlag möglich ist.

Az.: 6420-42.1

**Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Sicherung des in der Gemeinde Prittriching gelegenen Wasserschutzgebietes der ehemaligen öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Prittriching vom 16. September 1971**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 11. April 2016 (BGBl I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende

**V E R O R D N U N G**

**§ 1  
Aufhebung der Verordnung**

Die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 16. September 1971 zur Sicherung des in der Gemeinde Prittriching gelegenen Wasserschutzgebietes zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Prittriching vom 16. September 1971, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech, Nr. 24, vom 29. Oktober 1971 wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, den 27. Oktober 2016  
Landratsamt:

Eichinger, Landrat

Az.: 6420-42.1

**Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Scheuring (Landkreis Landsberg am Lech) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Scheuring vom 08. Dezember 1989**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 11. April 2016 (BGBl I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende

## V E R O R D N U N G

### § 1 Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Scheuring (Landkreis Landsberg am Lech) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Scheuring vom 08. Dezember 1989, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech, Nr. 37, vom 21. Dezember 1989 wird aufgehoben.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, den 27. Oktober 2016

Landratsamt:

Eichinger, Landrat

Az.: 636 - 43

### Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Wegen des **Feiertags am 01.11.2016 (Allerheiligen)** verschiebt sich die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech.

Die Verschiebungen betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Die genauen Termine finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, im Internet unter [www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten](http://www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten) oder in der Abfall-App.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage.

gez. Schindler

Az. 173 - SG. 42.2 /Lu – Natur

Es ist beabsichtigt, die folgende Verordnung zur Änderung der **Verordnung vom 12. November 1987 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“** zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung wird gem. Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutz-gesetz (BayNatSchG) für die Dauer eines Monats während der allgemeinen Öffnungszeiten im Dienstgebäude, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig- Str. 3, Sachgebiet Naturschutz, Zimmer 7, öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

Az. 173 - SG. 42.2 /Lu – Natur

### Verordnung

**zur Änderung der Verordnung vom 12. November 1987 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“**

vom XX.XX.2016

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende

### Verordnung:

#### § 1

- (1) Die Schutzgebietsgrenzen gemäß § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“ und der dazugehörigen Schutzgebietskarten werden wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkung Kaufering wird das Grundstück Fl. Nrn. 1547/313 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Lechtal Nord“ herausgenommen.

- (2) Die neu gefassten Grenzen gemäß Abs. 1 sind in einer Karte im Maßstab M 1:2000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend ist jeweils die Außenkante der Abgrenzungslinie.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, XX.XX.2016

Landkreis Landsberg am Lech

gez.

Thomas Eichinger  
Landrat

## Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“

Grenzverlauf in der geänderten Fassung gem. § 1 der Verordnung des Landkreises Landsberg am Lech vom XX.XX.2016 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“ (Gemarkung Kaufering)

Maßstab M 1:2000

Landschafts-  
schutzgebiet

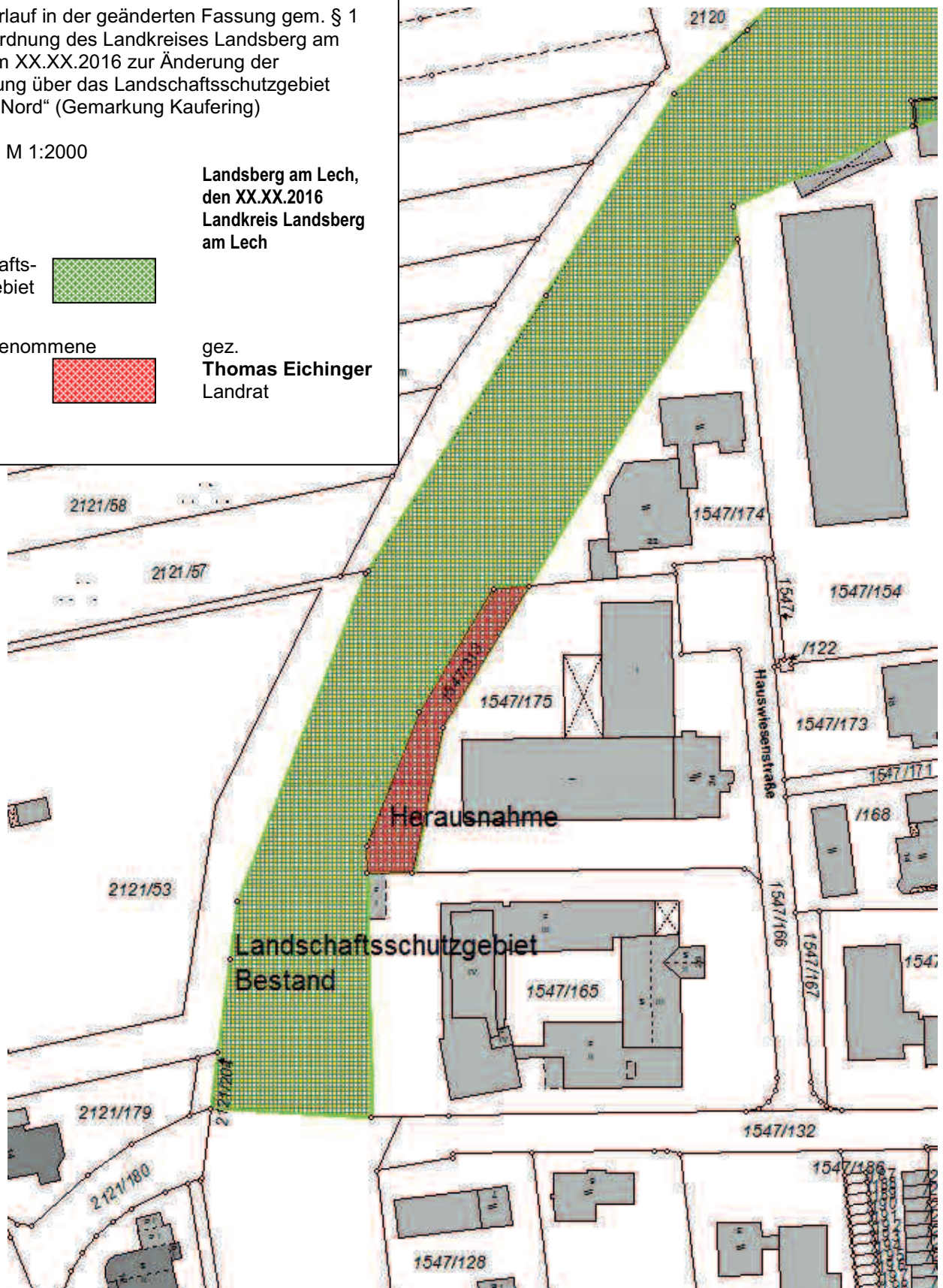


Herausgenommene  
Fläche



Landsberg am Lech,  
den XX.XX.2016  
Landkreis Landsberg  
am Lech

gez.  
**Thomas Eichinger**  
Landrat



## § 1

Es ist beabsichtigt, die folgende Verordnung zur Änderung der **Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“** zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung wird gem. Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutz-gesetz (BayNatSchG) für die Dauer eines Monats während der allgemeinen Öffnungszeiten im Dienstgebäude, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig- Str. 3, Sachgebiet Naturschutz, Zimmer 7, öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

- (1) Die Schutzgebietsgrenzen in § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ werden wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkung Utting am Ammersee werden die Grundstücke Fl. Nrn. 1106, 1111 (südliche Teilfläche), 1128, 1128/3 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ herausgenommen.

- (2) Die neu gefassten Grenzen gemäß Abs. 1 sind in einer Karte im Maßstab M 1:2000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend ist jeweils die Außenkante der Abgrenzungslinie.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

## Verordnung

**zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“**

vom XX.XX.2016

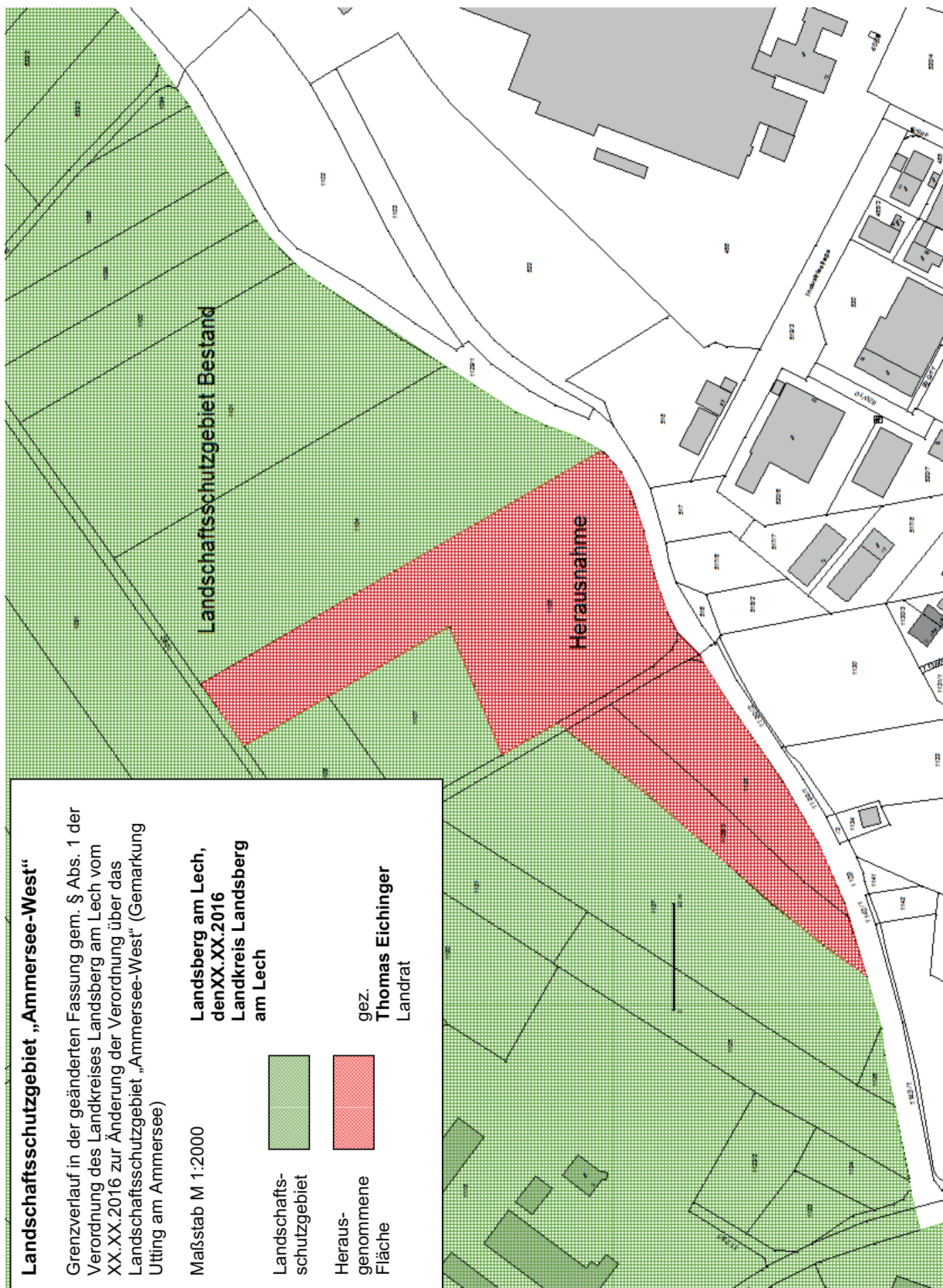
Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende

Landsberg am Lech, XX.XX.2016

Landkreis Landsberg am Lech

gez.

Thomas Eichinger  
Landrat



**Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden****Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2017**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2017, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 19.10.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

**Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung des **Schulverbandes Finning-Hofstetten** für das Haushaltsjahr **2017**.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Finning-Hofstetten folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit  |                                   |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von  | 81.700,00 €                       |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von  | 81.700,00 €<br>– €                |
| 2. im Finanzhaushalt  |                                   |
| a) aus dem laufenden Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | 79.000,00 €<br>79.000,00 €<br>– € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von              | 4.000,00 €<br>4.000,00 €<br>– €   |
| c) aus Finanztätigkeiten mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von                      | – €<br>– €<br>– €<br>– €          |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von  | – €                               |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **\*\*10.000,- €** festgesetzt.

**§ 5****Schulverbandsumlage  
Verwaltungs- und Investitionsumlage****Verwaltungsumlage:**

Der durch die ordentlichen Erträge nicht gedeckte Fehlbetrag (Umlagesoll) aus den ordentlichen Aufwendungen des **Ergebnishaushaltes** wird für das Jahr **2017** auf **42.444,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2016** auf **131 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt **324,00 €** je Verbandsschüler.  
**Investitionsumlage:**

Der durch die Einzahlung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlung des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr **2017** auf **3.930,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2016** auf **131 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Investitionsumlage** beträgt **30,00 €** je Verbandsschüler.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Finning, den 20.10.2016

Schulverband Finning-Hofstetten  
Siegfried Weißenbach  
1. Vorsitzender des Schulverbandes

**II.**

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 21.10.2016 bis 04.11.2016 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 27. Oktober 2016

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat